

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für alle unsere derzeitigen und künftigen Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch wenn wir uns in der Zukunft nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§1

Preise und Zahlung

1. Unsere Angebote und Preisangaben sind freibleibend. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis wird nach Empfangen der Ware fällig und ist sofort ohne Abzug zu zahlen. Wird dem Kunden eine Zahlungsfrist eingeräumt, hat er bei Zielüberschreitungen Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche aus Verzug.

§2

Lieferung

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Hatten.
2. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn das Ende der Lieferfrist die Ware den Betrieb verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleich, ob im Werk von uns oder eines Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Stoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir verpflichten uns, dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.

Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich diese angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen worden sind.

3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.
4. Im Falle der Versendung erfolgt dies zu Lasten und auf Kosten des Käufers. Mit der Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder aber die Beförderung durch unsere eigenen Leute geschieht.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Versicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.

§3

Abnahme

Die Gewichte werden vor Abgang der Ware bei uns von einem sachkundigen Wäger ermittelt. Diese Gewichte sind für den Kaufpreis maßgebend, also auch dann, wenn sich das Gewicht bis zur Ankunft verringert.

§4

Reklamation

1. Die Ware ist unmittelbar nach Übernahme sorgfältig auf Mängel und Qualität zu untersuchen. Etwaige Mängel sind uns spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware (auch nachts) schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt und das Rügerecht des Käufers ist erloschen.
2. Ist die Ware mangelhaft, so haben wir – nach unserer Wahl – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche Ersatz zu liefern. Für Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware.
3. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn mit der Be- und Verarbeitung der Ware begonnen worden ist oder die Ware weiterveräußert worden ist.
4. Ist die Beanstandung für einen Teil der Ware berechtigt, so berechtigt dies nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen für die gesamte Lieferung. Die Ansprüche beschränken sich vielmehr auf diesen Teil.

5. Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Kunde unter Ausschluß aller anderen Ansprüche Rücktrittsrecht.
6. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Kunde hat in diesen Fällen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

§5

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldenzahlung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2. Der Kunde verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum für uns unentgeltlich.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware sowie zur Be- und Verarbeitung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt; eine Vorfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.

4. Durch be- und verarbeitende Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehen für uns keine Verpflichtungen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
5. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Kunde uns im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
6. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware tritt dieser schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
7. Über eventuelle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich ohne Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

§6

Unwirksamkeit von Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Dies gilt ebenfalls, wenn einzelne Bedingungen nicht Bestandteil des Vertrages werden.

§7

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hatten.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz in Hatten bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Kunden.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.